

Form die systematisch herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweis Zwecken. Aufgrund kritischer Verwertung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen sowie von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht und schließlich aufgrund logischer Schlußfolgerungen verschafft sich das Gericht während der Beweisaufnahme begründete Erkenntnisse über alle zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen.

Das Gericht trägt die Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit. Daraus ergibt sich seine Pflicht zur Erhebung aller erforderlichen Beweise. Es leitet die Beweisaufnahme. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt allseitig erfassen zu können, unterstützt das Gericht diejenigen Beteiligten, denen zur Realisierung ihrer Verfahrensfunktionen Beweisantragsrechte übertragen worden sind. Aber es darf sich nicht auf die Erhebung ihm angebotener Beweise beschränken. Auch ohne Antragstellung der Berechtigten, u. U. sogar gegen ihren Willen, muß das Gericht die für die Wahrheitsfeststellung erforderlichen Beweise erheben.

Lassen sich erforderliche Beweiserhebungen nicht sofort durchführen, so ist das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, damit die notwendigen Beweise zur Verfügung gestellt werden können. Es kann zu diesem Zweck auch die Sache dem Staatsanwalt zurückgeben und ihn mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die gerichtliche Pflicht zur Wahrheitsfeststellung endet zeitlich erst mit dem Beginn der Verkündung seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Wird bis dahin auf Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Wahrheitsfeststellung erheblich sein können, so muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

Das kann z. B. durch die Schlußvorträge oder durch das letzte Wort des Angeklagten oder während der Urteilsberatung oder noch unmittelbar vor der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung geschehen.

Die rationelle Gestaltung der Beweisaufnahme

Paragraph 222 Abs. 1 StPO führt folgende Sachverhaltselemente an, die vom Gericht in be- und entlastender Hinsicht festzustellen sind :

die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat.

Unter prozessualen Gesichtspunkt drückt §222 Abs. 1 StPO das Gemeinsame aus, das in den verschiedenen Seiten, Eigenschaften, Beziehungen des Inhalts und Umfangs der spezifischen Beweisführung innerhalb jeder Einzelstrafsache existiert.

Wie § 222 Abs. 1 StPO in der Beweisaufnahme differenziert anzuwenden ist, muß entsprechend der Spezifik der Einzelstrafsache entschieden werden. Differenzierte Anwendung der allgemein gefaßten Regelung heißt nicht, es sei zulässig, bei der Beweisaufnahme in einer bestimmten Hauptverhandlung einzelne Elemente des allgemeingültigen Beweiserhebungsumfanges unberücksichtigt zu lassen. *In jeder Hauptverhandlung muß sich als Voraussetzung für die Entscheidung*